

## Antrag von Klaus Hegmanns für die AfA Viersen

### **Antrag AfA Niederrhein**

Die AfA-Bundeskonferenz möge beschließen, dass die SPD-Bundestagsfraktion beauftragt wird die 44 Euro Freigrenze des geldwerten Vorteil für Nahverkehrstickets und Bahncard und E-Bikes zu verdoppeln und sicher zu stellen, dass Arbeitnehmer für die Überlassung von Leistungen durch den Arbeitgeber welche eine Nutzung von E- Bikes und ÖPNV/SPNV beinhaltet, keine Sozialversicherungsabgaben berechnet bekommen.

#### Begründung:

Bis zu einer Freigrenze von 44 Euro pro Monat sind Sachbezüge – zum Beispiel das Jobticket steuerfrei.

In Anbetracht von Preiserhöhungen sind für Arbeitnehmer oftmals die vom Arbeitgeber zu Verfügung gestellten Tickets steuerpflichtig, da der Freibetrag überschritten wird.

Im neuen Koalitionsvertrag beabsichtigt die Bundesregierung bei der pauschalen Dienstwagenbesteuerung für E-Fahrzeuge (Elektro und Hybridfahrzeuge) einen reduzierten Satz von 0,5 Prozent des inländischen Listenpreises einführen.

Für gewerblich genutzte Elektrofahrzeuge soll eine auf fünf Jahre befristete Sonder-AfA (Abschreibung für Abnutzung) von 50 Prozent im Jahr der Anschaffung beschlossen werden.

Die AfA Niederrhein ist der Auffassung, dass ein kostenloser ÖPNV/SPNV zwar wünschenswert, aber in der Praxis nicht umsetzbar ist.

Eine Reduzierung der Dienstwagenpauschale stellt eine Diskriminierung der Nutzer des ÖPNV und der Nutzer von Jobtickets dar.

Eine steuerfreie Überlassung von Jobtickets oder Bahncard wäre aus Sicht der AfA Niederrhein ein erster Schritt, zu einer nachhaltigen Mobilität.

### **Mobilität und Umwelt (Seite 77) Auszug Groko**

**Bei der pauschalen Dienstwagenbesteuerung werden wir für E-Fahrzeuge (Elektro und Hybridfahrzeuge) einen reduzierten Satz von 0,5 Prozent des inländischen Listenpreises einführen.**

**Für gewerblich genutzte Elektrofahrzeuge führen wir eine auf fünf Jahre befristete Sonder-AfA (Abschreibung für Abnutzung) von 50 Prozent im Jahr der Anschaffung ein. Wir wollen zudem die Förderung für die Umrüstung und Anschaffung von E-Taxen, E-Bussen, E-Nutzfahrzeugen und Carsharing verstetigen.**

### **Infomaterial zum Thema**

**Übernimmt Ihr Chef auch die Kosten für das Ticket**, handelt es sich um einen Sachbezug. Ein solcher Sachbezug ist steuerlich begünstigt oder sogar gänzlich steuerfrei. Bis zu einer Freigrenze von 44 Euro pro Monat können Sie Sachbezüge – zum Beispiel das Jobticket oder einen Tankgutschein – steuerfrei einplanen. Aber Achtung: Wird die Freigrenze überschritten, muss die volle Summe besteuert werden. Außerdem wird die Summe in Gänze der Sozialversicherung unterworfen.

Was bei der 44-Euro-Freigrenze beachtet werden muss

Daher ist es wichtig, bei der Berechnung der 44-Euro-Freigrenze im Monat einige Punkte zu beachten:

- Sämtliche Sachbezüge in einem Monat werden zusammengerechnet.
- Nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen nicht auf andere Monate übertragen werden.
- Es ist nicht möglich, die 44-Euro-Freigrenze auf einen Jahresbetrag hochzurechnen.

Vorsicht bei E-Bikes, die als Kraftfahrzeug einzuordnen sind

## Steuervorteile für Dienstfahräder und E-Bikes

Überlässt der Arbeitgeber dem Mitarbeiter ein Fahrrad zur privaten Nutzung, gelten grundsätzlich folgende lohnsteuerliche Bewertungsregeln: Als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung werden 1 % der auf volle 100 EUR abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer festgesetzt (analog der 1-Prozent-Regelung bei Firmenwagen-Privatnutzung).

## Entgeltumwandlung für Sachwerte?

E-Bike über den Arbeitgeber leasen? Die Vor- oder Nachteile.

**23.06.2017 | Wie wär's, ein Jobrad über den Arbeitgeber leasen und die Leasingrate vom Bruttolohn abziehen lassen? Das klingt zunächst einmal als lukratives Geschäft. Der Arbeitnehmer spart schließlich Steuern und Sozialversicherungsabgaben. Doch ...**

Viele Fahrradläden werben mit dem Leasing eines E-Bikes über den Arbeitgeber und versprechen einen echten Gewinn. Immer öfter wird dieser Wunsch von Beschäftigten an den Betriebsrat herangetragen. Doch die Tücken stechen bekannter Maßen im Detail und der Gewinn schmilzt schnell dahin. Was wird bei der Geschäftsidee vermieden?

Was spricht dafür?

Für viele Kolleginnen und Kollegen erscheint diese Option als einzige Alternative, zu einem teuren E-Bike zu gelangen. Die Abzüge vom Brutto belasten erst einmal kaum das zur Verfügung stehende Einkommen. Wer kann sich schon ein E-Bike im Wert von 2.000 € aufwärts leisten? Last but not least, ein E-Bike ist doch auch eine umweltfreundliche Alternative, den CO<sup>2</sup>-Ausstoß zu senken.

Was spricht dagegen?

Unbestritten, der letzte Absatz zeigt auf, dass vieles für die Anschaffung eines E-Bikes spricht. Doch die Leasingrate vom Brutto abzuziehen, hat mehrere Tücken. Deshalb raten IG Metall und Metall-NRW die Option zur Bruttoentgeltumwandlung für E-Bikes, Tankgutscheine oder gar Tablets ab. In tarifgebundenen Betrieben ist es auch nicht ohne Weiteres möglich.

Hier die Gründe:

1. Entgeltumwandlung vom Tarifentgelt widerspricht dem Tarifvertragsgesetz. Zurzeit ist die Entgeltumwandlung nur zur Altersvorsorge gestattet, weil diese tariflich geregelt ist. Der Arbeitnehmer kann sogar die Entgeltumwandlung vom Tariflohn zurückfordern, der Arbeitgeber hätte das Nachsehen (siehe Anlage Metall NRW). Die Umwandlung vom Brutto für Sachleistungen ist nur für übertarifliche Bestandteile zulässig. Zahlt der Arbeitgeber mehr als Tarif, so können diese Summen auch in Sachleistungen umgewandelt werden. Vielleicht ein Grund, über Zuschläge zu verhandeln.

2. Der Vorteil für den Arbeitnehmer ist gar nicht so groß, wie es auf den ersten Blick erscheint. Die Diebstahlversicherungskosten trägt der Arbeitnehmer, zusätzlich ist der Listenpreis des E-Bikes als geldwerter Vorteil zu versteuern. Eine umfassende Stellungnahme mit einem Berechnungsbeispiel wurde durch die IG Metall erstellt. Über Kontakte können Sie diese als IG Metall-Mitglied bei der zuständigen Geschäftsstelle anfordern.



Verdient ein Arbeitnehmer beispielsweise 4.000 € brutto, beträgt die monatliche Netto-Ersparnis unter 25 €. Vielleicht ist da ein Ratenkauf eine günstigere Alternative. Die Nachteile für die Rentenversicherung sind nicht zu vernachlässigen. Bei einem geringeren Brutto spart schließlich nicht nur der Arbeitnehmer Sozialversicherungsbeiträge ein, es entfällt auch der Arbeitgeberanteil. Beides fehlt später dem Arbeitnehmer bei der Rente.

Die bisherigen Berechnungsmodelle, die von den Jobrad-Leasingunternehmen angeboten werden, geraten im zweiten Blick ins Wanken. Neben der doch geringeren Einsparung für den Arbeitnehmer als vielleicht erwartet, sind Rechtsfragen durch die Finanzverwaltung noch nicht abschließend geklärt. Auch von den Sozialversicherungsträgern gibt es noch keine rechtssichere Freigabe für die Bruttoentgeltumwandlung für Sachleistungen.

Diskussion und Alternativen:

Viele Kolleginnen und Kollegen sprechen die Betriebsräte oder die IG Metall auf solche Leasing-Angebote an. Es wird viele Begründungen der Belegschaft geben und eine große Enttäuschung, wenn das Jobrad als Angebot abgelehnt wird. Diese Begründung zeigt die Tücken auf und auch, dass es Alternativen zur Bruttoentgeltumwandlung gibt.

Statt Jobrad oder einer anderen Leasingorganisation den Gewinn zukommen zu lassen, kann der Arbeitgeber auch einen Sammeleinkauf organisieren. Mit einem kleinen Zuschuss und vielleicht einem Arbeitgeberkredit, der monatlich vom Nettoentgelt abgezogen wird, lassen sich vielleicht genau so gute Konditionen erwirken. Und das ohne Bruttoumwandlung und ohne spätere Rentenminderung.

Bericht: Alfons Rüter, IG Metall Essen  
Redaktion: Simon Goldau, IG Metall Oberhausen

Fahrtkostenzuschüsse / 2.5.2 Pauschalierung bei Überlassung eines Jobtickets  
Die kostenlose oder verbilligte Überlassung eines Jobtickets an den Arbeitnehmer ist

grundsätzlich ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil.

Für die steuerliche Bewertung ist der vom Arbeitgeber an den Verkehrsträger gezahlte Preis zugrunde zu legen. Gilt das Jobticket für einen längeren Zeitraum, z. B. als Jahresticket, fließt der geldwerte Vorteil bei Hingabe des Tickets in voller Höhe zu. Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern einen anzusetzenden steuerpflichtigen Vorteil. Ein geldwerter Vorteil ist nicht anzunehmen, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmern das Jobticket zu dem Preis überlässt, den er mit dem Verkehrsträger vereinbart hat; die Tarifiermäßigung des Verkehrsträgers für die Abnahme des Tickets ist unbeachtlich. Ein Sachbezug liegt nur vor, soweit der Arbeitnehmer das Jobticket darüber hinaus verbilligt oder unentgeltlich von seinem Arbeitgeber erhält. Bei Arbeitnehmern eines Verkehrsträgers ist der Wert des Jobtickets mit dem Preis anzusetzen, den ein dritter Arbeitgeber (Nichtverkehrsträger) an den Verkehrsträger zu entrichten hätte.

Praxis-Beispiel

Kein geldwerter Vorteil aufgrund Tarifiermäßigung durch Großabnehmerrabatt

Ein Arbeitnehmer, der 15 km von seiner ersten Tätigkeitsstätte entfernt wohnt, erhält im Rahmen eines Firmen-Abos von seinem Arbeitgeber ein monatliches Jobticket gegen Zuzahlung von 45 EUR. Das Ticket kostet zum Normaltarif 100 EUR. Das Verkehrsunternehmen gewährt dem Arbeitgeber einen Großkundenrabatt von 10 %.

	Üblicher Preis einer Monatskarte	100,00 EUR
./.	Jobticketermäßigung 10 %	10,00 EUR
=	Vom Arbeitgeber zu entrichtender Preis	90,00 EUR

	Davon 96 %	86,40 EUR
./.	Zuzahlung des Arbeitnehmers	45,00 EUR
=	Monatlicher geldwerter Vorteil	41,40 EUR

Unter der Voraussetzung, dass keine weiteren unter die Freigrenze fallenden Sachbezüge monatlich gewährt werden, bleibt der Vorteil von 41,40 EUR lohnsteuerfrei.